

A. Allgemeine Nutzungsbedingungen der ZMI GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Änderung

1. Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen ZMI GmbH, Adolf-Kolping-Str. 11, 97725 Elfershausen (fortan: „ZMI“) und dem jeweiligen Kunden und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ZMI hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

3. ZMI behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. ZMI wird diesbezüglich spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden davon mitteilen und ihm diese übermitteln. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, dann gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen fristgemäß, so ist ZMI berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

4. Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die unter Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

5. Alle Preisangaben verstehen sich als Netto-Europreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:

- a. individuelle Vereinbarungen
- b. Teil B. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen
- c. Teil A. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen
- d. die gesetzlichen Regelungen

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsort

1. Der jeweilige Vertrag kommt durch Bestätigung des von ZMI unterbreiteten Angebots in Textform durch den Kunden zustande. ZMI hält sich 14 Tage an ihr Angebot gebunden.

2. Die einzelnen Leistungsgegenstände sowie der Umfang der von ZMI zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

3. ZMI darf sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen. Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von ZMI wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der jeweilige Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber ZMI nicht nachkommt.

4. Kommt ZMI mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ZMI

eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.

5. Der Leistungsort ist grundsätzlich an dem Sitz von ZMI, wenn sich nicht etwas anderes aus dem Vertrag oder der Art der Tätigkeit ergibt.

6. Soweit vertraglich die Lieferung von Elementen für die elektronische Zutrittskontrolle vereinbart wird, schuldet ZMI lediglich die Lieferung der potentialfreien Kontakte, mit denen die Steuerung eines elektrischen Türöffners, eines Motorschlösses oder einer Schranke angesteuert werden kann. ZMI schuldet weder den Einbau der Türöffner, Motorschlösser oder Zutrittsleser noch die Erstellung einer Türliste. Der Einbau, die Verkabelung und die Spannungsversorgung der genannten Komponenten sowie der Zutrittsleser sind bauseits durch den Kunden vorzusehen. Auf Wunsch des Kunden wird ZMI als gesondert zu vereinbarenden, kostenpflichtige Leistung eine Türliste erstellen.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die von ZMI erbrachten Leistungen, erstellten Werke und/oder überlassenen Nutzungsrechte nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.

2. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm an ZMI überlassenen Grafiken, Texte, Bilder, Informationen, Daten, Fotos und Dateien für die vertraglich vereinbarten, von ZMI zu erbringenden Leistungen nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte Dritter verstoßen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistungen selbst zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen von ZMI gegen datenschutzrechtliche, wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche oder sonstige leistungsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

4. Sofern Dritte Ansprüche nach den vorrangegangenen Ziffern gegenüber ZMI geltend machen, wird ZMI den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, ZMI insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, ZMI bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit ZMI kein Mitverschulden zur Last fällt.

5. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen. Die Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Vertrag und/oder aus den Umständen des jeweiligen Vertrages. Die Aufzählung der genannten Verpflichtungen ist dabei nicht abschließend. Insbesondere erbringt der Kunde folgende Leistungen unentgeltlich:

a. Er wird zu Beginn der Leistungen alle benötigten oder angeforderten Unterlagen, Prozessbeschreibungen und weitere Informationen vollständig vorlegen.

b. Er trägt zu jeder Zeit des Vertragszeitraums dafür Sorge, dass sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind.

c. Er wird unmittelbar nach Vertragsschluss einen zuständigen Ansprechpartner benennen, der sämtliche Fragen der Projektdurchführung beantworten und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen treffen kann.

d. Er wird, soweit nach Ermessen von ZMI erforderlich, Arbeits- und Besprechungsräume sowie Zugang zu gängigen Kommunikationsmitteln (WLAN und Internet) bereitstellen.

e. Er wird, soweit nach Ermessen von ZMI erforderlich, eine entsprechend ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen mit dem jeweiligen IT-Equipment und einer dem aktuellen IT-Standard entsprechenden Technik bereitstellen

f. Er gewährt für jeden Projektmitarbeiter der ZMI eine Remote-Zugriffsmöglichkeiten zur verschlüsselten und gesicherten Verbindung von einem externen Rechner via Internet auf seine benötigten IT-Systeme ein und stellt diese für die Dauer der gesamten Projektlaufzeit zur Verfügung.

g. Er stellt die benötigten Zugangsberechtigungen und Benutzerdaten für alle im Rahmen des Projektes benötigten Systeme unmittelbar nach Vertragsschluss bereit.

h. Er stellt sicher, dass jedwede in der Verantwortung Dritter stehenden Leistung, welche die Leistungserbringung von ZMI beeinflussen oder mit dieser in Zusammenhang stehen kann/steht, termin- und qualitätsgerecht erbracht wird und ZMI alle erforderlichen Informationen und Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

i. Er wird, soweit nach Ermessen von ZMI erforderlich, alle notwendigen Systeme auf technischer Ebene korrekt konfiguriert bereitstellen. Er ist für die Absicherung der Kommunikation zuständig, soweit diese Obliegenheit nicht vertraglich bei ZMI liegt.

j. Der Kunde wird sicherstellen, dass die für die Leistungserbringung durch ZMI benötigten Geräte auf dem aktuellen technischen Stand sind und alle Firmware-Updates ordnungsgemäß installiert wurden.

6. Bei nicht erbrachter bzw. nicht vollständig und/oder korrekt erbrachter Mitwirkungspflicht des Kunden steht ZMI eine zusätzliche Vergütung des dadurch verursachten Mehraufwandes, zu den jeweiligen vereinbarten Stundensätzen, zu.

7. ZMI setzt in vielen Fällen Software/Dienste von Dritten ein. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Leistung von ZMI in diesen Fällen nur erbracht werden kann, wenn der Kunde diesen Bedingungen zustimmt.

8. Etwaige Anmeldedaten und sonstigen Angaben sind geheim zu halten und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen. Es liegt weiter in der Verantwortung des Kunden sicher zu stellen, dass Zugänge zu Diensten von ZMI ausschließlich durch berechtigte Nutzer erfolgt. Steht zu befürchten, dass unbefugte Dritte von Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, ist ZMI unverzüglich zu informieren.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Die vereinbarten Nutzungsrechte an den von ZMI erbrachten/ausgelieferten Leistungen und/oder erstellten Werken gehen an den Kunden erst mit vollständigem Zahlungseingang über. Bei wiederkehrenden Leistungen gilt diese Übertragung nur mit Zahlung des jeweiligen monatlichen Mietzinses. Gibt es keine gesonderte Nutzungsrechtvereinbarung in dem zu Grunde liegenden Angebot,

so erhält der Kunde grundsätzlich nur ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes (außer Laufzeitverträge: zeitlich befristet auf Vertragslaufzeit) Nutzungsrecht für die bestimmungsgemäße Verwendung.

2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Offenlegung und/oder Übertragung des Quellcodes, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

3. Sämtliche Rechte an jedweder Software stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich ZMI zu, soweit nach diesen AGB oder einer sonstigen Vereinbarung keine Rechte an den Kunden eingeräumt werden.

4. ZMI ist berechtigt, jedwede Entwicklung und jedwedes Know-how aus Aufträgen/Fortentwicklungen auch frei bei weiteren Aufträgen einzusetzen und nach freiem Belieben zu verwerten.

5. Der Kunde darf eine Software nur in der sich aus dem jeweiligen Angebot ergebenden Systemumgebung und am genannten Standort und für die jeweilige vereinbarte Zahl von Nutzern/Arbeitsplätzen – soweit eine Limitierung vereinbart – nutzen. Der Kunde darf die Software nur für die Verarbeitung seiner eigenen Daten und für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen und verpflichtet sich, die Software oder Teile davon weder direkt noch indirekt als Datenverarbeitungsservice für Dritte zu nutzen, soweit dies nicht dem Vertragszweck entspricht.

6. Der Kunde darf die Software und die ihr zur Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung von ZMI an Dritte weder direkt noch indirekt veräußern noch verschenken oder verleihen, noch vermieten oder verleasen. Die Befugnis zum Einsatz der Software in einem Netzwerk umfasst nicht das Recht, die Software anderen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen.

7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Die Vergütungshöhe sowie der Abrechnungsmodus richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder nach diesen Bedingungen. Grundsätzlich sind Zahlungen immer innerhalb von 10 Tagen ab Fälligkeit zu leisten.

2. Wird vertraglich ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei der angegebenen Vergütungshöhe um eine vorläufige Schätzung handelt, sind spätere Abweichungen durch eine Konkretisierung bzw. Fortschreibung der Projektplanung möglich.

3. ZMI behält sich vor für angefallene Arbeitszeiten in den Zeiträumen

a. Samstag sowie an Wochentagen in den Zeiten zwischen 17:00 und 09:00 Uhr einen Aufschlag in Höhe von 50 % des jeweils normal geltenden Satzes

b. Sonntag und an den gesetzlichen Feiertagen in Bayern einen Aufschlag in Höhe von 100 % des jeweils normal geltenden Satzes zu berechnen, soweit nicht anderweitig geregelt. Die Berechnung der Höhe des Aufschlages ergeht aus dem jeweiligen zugrundeliegenden Vertrag.

4. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber ZMI in Textform zu erheben. Rechnungen von ZMI gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

5. ZMI ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und laufende Leistungen zu unterbrechen.

6. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, gleich welcher Art, sind die bereits erbrachten Leistungen von ZMI bis zum Wirksamwerden des Beendigungstatbestandes entsprechend der vertraglichen Regelung zu vergüten. Etwaige gesetzliche Ansprüche, die ZMI auf Grund einer vorzeitigen Beendigung zustehen, werden hiervon nicht berührt. Etwaige Ansprüche aus dieser Nummer 6 sind im Rahmen gesetzlich entstehender Ansprüche anzurechnen.

7. Bei Dauerschuldverhältnisses gilt wie folgt:

a. ZMI ist zur Änderung der Preise berechtigt, wenn diese Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von ZMI und des Kunden für den Kunden zumutbar sind. ZMI wird dem Kunden die Änderung der Preise mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

b. Der Kunde kann dieser Änderung innerhalb einer von ZMI gesetzten Frist widersprechen und/oder den Vertrag dann zu dem geplanten Wirksamwerden der Änderungen kündigen. Schweigt der Kunde auf die Änderungsmitteilung innerhalb der von ZMI im Rahmen der Änderungsmitteilung gesetzten Frist, gelten die Änderungen als vereinbart, soweit diese Frist angemessen war. ZMI wird den Kunden im Rahmen der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolgen der Fristversäumung gesondert hinweisen.

c. Widerspricht der Kunde einer Änderung des Leistungspaketes oder der Preiserhöhung, ohne den Vertrag zu kündigen, steht ZMI ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ihr die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unter den bisherigen Bedingungen aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Umständen nicht zumutbar ist.

d. ZMI darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des Statistischen Bundesamtes im Wirtschaftszweig WZ08-620: Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit veröffentlicht in Quartalszahlen vom Statistischen Bundesamt) geändert hat. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index, der die Entwicklung des Erzeugerpreises für Dienstleistungen der Informationstechnologie am ehesten abbildet. Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

e. Monatsgebühren (bspw. Softwarepflege und Support, Hosting, App, eAU, Planner, GPRS, Miete, Buchungsimport) werden beginnend mit dem Zeitpunkt der Grundinstallation der Soft-

ware, jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung der Lizenz, jährlich im Voraus abgerechnet. Eine Abrechnung ohne Grundinstallation der Software erfolgt nur dann, wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass eine etwaige Verzögerung und eine daraus resultierende Abrechnung ohne Installation ausschließlich oder überwiegend durch ZMI zu vertreten ist.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

1. ZMI erbringt ihre Leistungen auf dem aktuellen Stand der Technik. Bei jedweder Leistung schuldet ZMI die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob ZMI ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass hochtechnisierte Leistungen im Zusammenhang mit Hardware und Software technisch nicht fehlerfrei machbar sind. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben und keine zugesicherten Eigenschaften. Die Funktionalität der jeweiligen Leistung richtet sich nach der Beschreibung im Angebot und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen in Textform.

2. Bei Werkleistungen übernimmt ZMI die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Vertrages vereinbarten Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. Die Verjährungsfrist für Mängel nach §§ 634, 434, 435 BGB beträgt ein Jahr.

3. Bei Kaufverträgen beträgt die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB für neue Artikel abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für gebrauchte Artikel wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Solange der Kunde die nach dem jeweiligen Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist ZMI berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

5. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von ZMI zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen von ZMI ohne ausdrückliche Genehmigung in Textform vornehmen. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

6. Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel) oder ZMI durch eine nicht ausreichend bestimmte Fehlermeldung erhöhten Aufwand hat, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von ZMI zu ihren jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

7. Jedwede Fehlermeldung muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- Benachrichtigung des ZMI Helpdesk per E-Mail (support@zmi.de) oder per Telefon an +49 9704 60392 - 150
- genaue Beschreibung des Problems (Fehler und erwartetes Verhalten)
- Screenshot der Fehlermeldung, soweit möglich
- einen konkreten Testfall auf dem Kundensystem (sinnvollerweise vom Kunden bereitgestelltes Testsystem), damit der

- Fehler nachvollzogen werden kann, soweit möglich
- eine Beschreibung, wie der Fehler reproduziert werden kann
- Remote-Zugangsdaten zum Testsystem, soweit möglich
- aussagefähigen Ansprechpartner zur Problemstellung

8. Bei Mietverhältnissen ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von ZMI für Mängel, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.

9. Der Kunde wird ZMI bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens der Mängel ergeben.

10. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von ZMI durch Beseitigung der Mängel, Lieferung eines Programmes oder einer anderen Sache, das die Mängel nicht hat, oder Aufzeigen von Möglichkeiten, wie die Auswirkungen der Mängel vermieden werden können.

11. Die Mängelbeseitigung durch ZMI kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.

12. Eine Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von ZMI. Die Nacherfüllung kann, soweit nicht anders vereinbart, durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Kunden, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten. Für den Fall der Nicht-Zumutbarkeit sind etwaige Zusatzkosten durch den Kunden zu vergüten.

14. ZMI ist innerhalb einer angemessenen Frist zu mindestens fünf Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Das Fehlschlagen eines fünften Nacherfüllungsversuches bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der Nacherfüllung. ZMI ist vielmehr innerhalb der gesetzten Fristen oder angesichts der Umstände des Einzelfalles zu weiteren Nacherfüllungsversuchen berechtigt.

15. ZMI haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

16. Für sonstige Schäden haftet ZMI nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

17. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit nach Nummer 16 ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In diesen Fällen ist der Schaden jedenfalls auf die Deckungssummen der von ZMI abgeschlossenen Vermögenshaftpflichtversicherung (5.000.000 €) begrenzt.

18. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet ZMI insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, regelmäßige, in branchenüblich kurzen Abständen durchzuführende, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

19. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen von ZMI.

20. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Höhere Gewalt

ZMI ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

1. Etwaige Laufzeitverträge werden – soweit nicht anderweitig vereinbart – grundsätzlich bis zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres geschlossen (31.12. des Folgejahres). Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zu dem in Satz 1 benannten möglichen Ende beendet werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird. Für den Fall, dass der Beginn der Leistungen erst im Kalenderjahr nach dem Vertrag liegt, ist das Kalenderjahr des Vertragsschlusses für die Kündigungsfrist relevant.

2. Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist ZMI insbesondere berechtigt, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der SaaS-Dienste verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil in Textform abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.

§ 9 Rechte von ZMI

1. ZMI ist dazu berechtigt, weitere Spezialisten zu Detailfragenstellung hinzuzuziehen, eingesetzte bzw. genannte Projektmitarbeiter jederzeit durch vergleichbar qualifizierte Ressourcen zu ersetzen, Unterauftragnehmer natürlicher sowie juristischer Person einzusetzen, (soweit gesetzlich zulässig) Daten, die das Auftragsverhältnis betreffen, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bzw. Vertragsabwicklung zu nutzen und selbst oder durch Erfüllungsgehilfen auf Datenträgern zu speichern und aufzubewahren und nach Beendigung des Vertrages den Namen des Kunden, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit als Referenz zu verwenden.

2. ZMI ist zur sofortigen Sperre zu jedweder Leistung berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass gespeicherte Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen und/oder der begründete Verdacht besteht, dass ZMI sich durch eine etwaige Mitwirkung an vorbezeichneten Handlungen beteiligen würde. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte ZMI davon in Kenntnis setzen. ZMI hat den Kunden, in Rücksprache mit zuständigen Behörden und Gerichten, von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

§ 10 Reisekosten

1. Kosten für Reisen zum vereinbarten Projektort des Kunden sowie sonstige auftragsveranlasste Reisekosten werden von dem Kunden erstattet.

2. Reisekosten sind dabei insbesondere Aufwendungen für Verpflegung in Höhe der gesetzl. Verpflegungspauschale je Reisetag, Flüge, Übernachtungen, Bahnfahrt, Mietwagen, Taxi, PKW-Benutzung, Car-Sharing oder andere Transportdienstleister, Parkgebühren und dergleichen.

3. Bei Fahrten mit dem PKW von ZMI Mitarbeitern sind 0,90 EUR je Kilometer zu erstatten, soweit keine Anfahrtpauschalen vereinbart sind.

4. ZMI betreibt dabei eine kostenorientierte Planung, wobei der Kunde die Möglichkeit hat, eigene Hotelkontingente bzw. Hotelkonditionen oder Mietwagenfirmenverträge anzubieten.

§ 11 Anbieterwechsel und Datenportabilität

1. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit und unabhängig von einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, zu einem anderen Anbieter, der die gleiche Dienstleistung abdeckt, zu wechseln oder die Übertragung aller exportierbaren Daten und anderer Elemente, einschließlich Anwendungen, für die der Kunde ein Nutzungsrecht hat („digitale Vermögenswerte“) zu der IKT-Infrastruktur in den eigenen Räumlichkeiten des Kunden, zu verlangen. Folgendes ist hierbei zu beachten:

a. Ein Dienst der gleichen Dienstleistung wird angenommen, wenn der Dienst dasselbe Hauptziel und dasselbe Dienstmodell für die Datenverarbeitung hat sowie dieselben Hauptfunktionen aufweist wie der Dienst von ZMI. Die hierfür maßgeblichen von ZMI angebotene Dienstleistung richtet sich nach § 2 dieser Bedingungen sowie den Leistungsbeschreibungen von ZMI im Angebot und/oder dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

b. Als exportierbare Daten gelten die vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Dienstes eingegebenen oder aus der Nutzung resultierenden Daten einschließlich zugehöriger Metadaten, die aus dem Dienst extrahiert werden können. Nicht erfasst werden Daten, die ausschließlich der internen Funktionsweise des Dienstes dienen, geschützte Inhalte Dritter oder des Anbieters (z. B. proprietäre Strukturen, Algorithmen, Lizenzen oder Geschäftsgeheimnisse), einschließlich solcher Ergebnisse, Modelle oder Ausgabedaten, deren Offenlegung Rückschlüsse auf die Funktionsweise, Logik oder von ZMI eingesetzten algorithmischen Verfahren zulassen würden, soweit ihre Übertragung nicht zwingend für die weitere Nutzung durch den Kunden erforderlich ist. Eine Auflistung der exportierbaren und nicht exportierbaren Daten ist entsprechend Absatz 9 in den Anlagen 1 und 2 zu diesen AGB zu finden.

2. Der Kunde zeigt ZMI die Einleitung des Anbieterwechsels 2 Monate vor dessen Durchführung an (Ankündigungsfrist). Die übrigen Kündigungsregelungen für den jeweiligen Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Die Übergangsfrist für die Übertragung der Daten zu einem anderen Anbieter oder der IKT-Infrastruktur in den eigenen Räumen des Kunden beträgt höchstens 30 Kalendertage ab Ablauf der Ankündigungsfrist nach Absatz 2 (Übergangszeitraum).

4. Ist der Übergangszeitraum technisch nicht durchführbar, so teilt ZMI dies dem Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der Beantragung des Wechsels mit und begründet die technische Undurchführbarkeit. ZMI gibt einen alternativen Übergangszeitraum an, der sieben Monate nicht überschreiten darf.

5. Der Kunde ist berechtigt, den Übergangszeitraum ein Mal um einen Zeitraum zu verlängern, den er für seine eigenen Zwecke für angemessen hält. Der jeweilige Vertrag läuft während des Übergangszeitraums unverändert fort.

6. Sofern der Anbieterwechsel vor dem Ablauf der regulären vereinbarten Vertragslaufzeit erfolgt und zu einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Vertrags führt, hat der Kunde ZMI eine Ausgleichszahlung in Höhe der noch ausstehenden Entgelte der jeweiligen Restlaufzeit des Vertrages zu zahlen.

7. ZMI wird die für die vertraglich vereinbarten Dienste bzw. Leistungspflichten relevante Ausstiegsstrategie des Kunden unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung der hierfür einschlägigen Informationen.

8. Während des Übergangszeitraums unterstützt ZMI den Kunden indem ZMI

a. dem Kunden und den von ihm autorisierten Dritten beim Vollzug des Wechsels angemessene Unterstützung leistet, soweit dies ZMI zumutbar und technisch, insbesondere auf Basis der vorhandenen Schnittstellen, möglich ist,

b. mit der gebotenen Sorgfalt handelt, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten und die vertragsgemäßen Dienste fortzusetzen,

c. den Kunden über bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Dienste unterrichtet,

d. für ein hohes Maß an Sicherheit während des Wechsels sorgt, insbesondere hinsichtlich der Datenübertragung und während des Datenzugriffs im Abrufzeitraum nach Absatz 10.

9. ZMI stellt dem Kunden folgende Informationen bereit:

a. eine Auflistung aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können, einschließlich aller exportierbaren Daten (Anlage 1 dieser Bedingungen).

b. eine Auflistung der Datenkategorien, die für die interne Funktionsweise des Dienstes von ZMI spezifisch sind und die von den exportierbaren Daten nach Absatz 9 Buchstabe a) ausgenommen sind, da die Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen der ZMI besteht (Anlage 1). Dies gilt jedoch nur, wenn solche Ausnahmen den Anbieterwechsel nicht behindern oder verzögern.

c. Weitere Informationen über die verfügbaren Wechsel- und Portierungsverfahren für die in Absatz 9 Buchst. a. genannten, exportierbaren Daten, einschließlich der hierfür verfügbaren Methoden und Formate, der ZMI bekannten technischen Beschränkungen stellt ZMI dem Kunden in der ZMI Servicebase (<https://servicebase.zmi.de>) in stets aktueller Form bereit.

10. Nach Ablauf des Übergangszeitraums erhält der Kunde für 30 Kalendertage die Möglichkeit seine Daten abzurufen („Abrufzeitraum“). Während des Abrufzeitraums bleibt das Sicherheitsniveau nach Absatz 8 Buchstabe d) bestehen.

11. Der Kunde hat ZMI innerhalb der Ankündigungsfrist im Sinne von Absatz 2 – spätestens bis zu ihrem Ablauf – mitzuteilen, ob er

a. zu einem anderen Anbieter wechselt; der Kunde hat in diesem Fall die erforderlichen Angaben zu dem neuen Anbieter zu machen;

b. zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten übergeht oder

c. die Löschung seiner exportierbaren Daten verlangt.

12. Der Vertrag gilt in Bezug auf die exportierbaren Daten als beendet, sobald der Wechsel erfolgreich abgeschlossen ist oder nach Ablauf der Ankündigungsfrist, sofern der Kunde stattdessen die Löschung seiner Daten verlangt. Der Kunde wird von ZMI gesondert über die Beendigung des Vertrages informiert.

13. ZMI löscht sämtliche exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt vom Kunden generiert wurden oder sich direkt auf ihn beziehen nach dem Ablauf des Abrufzeitraum oder nach Ablauf eines vereinbarten alternativen Zeitraums, sofern der Wechsel erfolgreich vollzogen wurde und soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auf Verlangen wird ZMI dem Kunden die Löschung schriftlich bestätigen.

14. Die Kosten für etwaige Wechselentgelte werden wie folgt geregelt:

a. Bis zum 12. Januar 2027 kann ZMI für den Vollzug des Wechsels ermäßigte Entgelte erheben, die ausschließlich den direkt zurechenbaren, nachweisbaren Kosten entsprechen.

b. Ab dem 12. Januar 2027 werden für den Vollzug des Wechsels keine Entgelte erhoben werden.

c. Über die gesetzlichen Mindestpflichten hinausgehende Zusatzleistungen (z. B. beschleunigte Migration, Konvertierungen in Sonderformate, projektbezogene Unterstützung) sind gesondert zu beauftragen und werden nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen abgerechnet.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in allen diesen Fällen der Geschäftssitz von ZMI.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird diese Vereinbarung in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

B. Besondere Bedingungen der ZMI GmbH

I. Dienstleistungen

§ 1 Pflichten des Kunden

Die Pflichten des Kunden ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot von ZMI sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist auf jeden Fall zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

§ 2 Pflichten von ZMI

1. Die Pflichten von ZMI ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. ZMI schuldet nicht den von Kunden angestrebten Erfolg/Kundenzielsetzung der beauftragten Leistungen.

2. Im Rahmen der Dienstleistungen wird ZMI ausschließlich beratend oder in der Erbringung von sonstigen Leistungen, bei denen kein Erfolg geschuldet wird, tätig. Die Verantwortung für die gesamten Aufgaben sowie alle damit verbundenen Entscheidungen liegen ausschließlich beim Kunden.

3. Vorgänge oder Ereignisse, die sich nach Beendigung von Arbeitsschritten oder dem Auftrag selbst ereignen, verpflichten ZMI nicht, die bereits erarbeiteten Erkenntnisse zu aktualisieren oder an den Kunden weitergegebene Informationen zu überarbeiten.

II. Werkleistungen

§ 1 Pflichten von ZMI

Die Pflichten von ZMI ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Grundsätzlich sind die Leistungen von ZMI als Dienstleistungen zu qualifizieren, bei denen kein konkreter Erfolg geschuldet wird, soweit dies nicht entsprechend angeboten und ausdrücklich kommuniziert wird. Die folgenden Regelungen gelten für den Fall, dass ausnahmsweise Werkleistungen vorliegen sollten.

§ 2 Abnahme

1. Nach Abschluss der jeweiligen Phase stellt ZMI das Werk zur Abnahme bereit.

2. Bei der Abnahme überprüft der Kunde mit Unterstützung von ZMI die vertragsgemäße Funktionalität des Werkes. Über den Verlauf der Abnahmeprüfung wird ein Protokoll geführt. In diesem werden die noch zu behebenden Mängel unter Angabe ihrer Mängelkategorien aufgelistet. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, erteilt der Kunde die Abnahme.

3. Einzelne Leistungen von ZMI können Gegenstand von Teilabnahmen sein. Hat der Kunde eine vorbehaltlose Teilabnahme erklärt, kann er eine Verweigerung der Gesamtabnahme nicht auf Mängel der entsprechend abgenommenen Teilleistung stützen, welche bereits im Zeitpunkt der Teilabnahme für ihn erkennbar waren und nicht gerügt wurden. Sollte der Kunde trotz des endgültigen Scheiterns der Gesamtabnahme entsprechend abgenommene Teilleistungen produktiv genutzt haben, wird er ZMI für die gezogenen Leistungen einen angemessenen Wertersatz bezahlen.

4. Die Abnahme bedarf grundsätzlich einer Erklärung. Das Werk gilt jedoch – auch ohne formelle Abnahmeerklärung – als abgenommen, wenn der Kunde das Werk produktiv nutzt. Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn ZMI dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

III. Wartung und Support

§ 1 Vertragsgegenstand

Diese Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf das beim Kunden eingeführte und im Angebot referenzierte Produkt oder Gewerk und spezifizieren die durch ZMI zu erbringenden Leistungen.

§ 2 Leistungsumfang

1. Die von ZMI gegenüber dem Kunden zu erbringenden Wartungs- und/oder Supportleistungen bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Angebot seitens ZMI. Im Rahmen der Leistungen unterstützt ZMI Kunden grundsätzlich in der alltäglichen Verwendung bestimmter Leistungen auf Basis einer Dienstleistung mit Berechnung nach Zeitaufwand. Dies beinhaltet in der Regel die Beantwortung von fachlichen und technischen Fragen zu dem Produkt, dessen Funktionen, Datenein- und -ausgabe sowie die Unterstützung in der Handhabung und Bedienung des Produktes.

2. Eine Softwarewartung im Störfall/Fehlerfall erfolgt nur an der jeweils letzten durch ZMI bereitgestellten Version des Produktes. Der Kunde ist für den Erwerb und die entsprechend notwendigen Update-Installationen selbst verantwortlich. Nur Module, die von ZMI veröffentlicht, rechtmäßig lizenziert und nicht verändert wurden, werden durch Wartungs- und/oder Supportleistungen unterstützt. Produkte Dritter, wie Compiler, Runtimes, weitere Tools oder AddOns sind nicht Gegenstand der durch ZMI zu erbringenden Wartungs- und/oder Supportleistungen, und zwar auch dann nicht, wenn diese als Teil der unterstützten Programme ausgeliefert wurden.

3. ZMI liefert – soweit vereinbart – weiterhin unterjährig, in einem durch ZMI nach billigem Ermessen gewählten Rhythmus, Updates des Produktes an Kunden aus, damit dieser von allgemeinen Fehlerkorrekturen oder Weiterentwicklungen des Produktes profitieren kann.

4. Updates werden grundsätzlich im Internet zum Download bereitgestellt. Die Installation der Updates wird durch ZMI im Rahmen (kostenpflichtiger) Supportleistungen erbracht.

5. ZMI ist zu einer Anpassung von Leistungen an sich ändernde rechtliche oder sonstige regulatorische Anforderungen oder zu Anpassungen an etwaige Änderungen, die in der Software, ob durch den Hersteller der Software oder Dritte, erfolgen, nicht verpflichtet.

6. Im Rahmen der Updates des Produktes erhält der Kunde nicht das Recht auf Nutzung lizenzpflichtiger Funktionen, die er nicht lizenzrechtlich erworben hat. ZMI erbringt auf Grundlage des jeweiligen Vertrages keinerlei über den Kernbereich hinausgehenden Leistungen. Insbesondere schuldet ZMI nicht:

- a. Hinweise und Beratung im Hinblick auf Veränderungen an Leistung, die nicht Gegenstand der über den Vertrag geschuldeten Leistungen sind, insbesondere nicht Anpassungen an neue Produkte und Services sowie an geänderte Betriebsabläufe des Kunden oder an sonstige oder gesetzliche Neuerungen
- b. Beratung über eine mögliche Anpassung der Software an eine geänderte Hardware und/oder Software-Umgebung des Kunden, einschließlich neuer Programmversionen oder die Umsetzung dessen
- c. Beratung über geänderte techn. Rahmenbedingungen (Datenbank-Update, Systemupdate, Plattformupdate u.a.)
- d. Sonstige Anpassungen, Beratung, Ergänzungen und Erweiterungen der Software, egal aus welchem Grund, soweit nicht ausdrücklich geschuldet

- e. Schulungen und weitere Fachbereichsunterstützungen /-beratungen

§ 3 Servicezeiten

Die Servicezeit ist in der Regel von Montag bis Freitag von 9.00 - 16.00 Uhr Ortszeit, mit Ausnahme am 24.12; 31.12 und den am Firmensitz von ZMI gesetzlichen Feiertagen. Die Verfügbarkeit des Service beträgt 98% der in Satz 1 genannten Zeiten im Jahresdurchschnitt, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei nach Satz 1 relevante Tage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§ 4 Absagen

Termine, die mit weniger als eine Stunde Vorlauf vom Kunden abgesagt werden, berechnet ZMI pauschal mit 1,0 Stunden zu den jeweils gültigen Konditionen. Der Kunde darf Beweis erbringen, dass ZMI kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Schulungen

§ 1 Leistungsbeschreibung

ZMI bietet im Übrigen auch die Konzeption und die Durchführungen von Schulungen und Workshops sowie Organisationsgesprächen an. Etwaiger Umfang, Zielgruppe, Teilnehmerzahl und Durchführung der Schulungen werden im jeweiligen Vertrag/Angebot festgelegt. ZMI ist nicht zu einem bestimmten Schulungserfolg verpflichtet. ZMI unterliegt im Hinblick auf die Durchführung seiner Tätigkeiten und der Gestaltung der Arbeitszeit keinen Weisungen des Kunden.

§ 2 Stornierung

Der Schulungsauftrag kann vom Kunden kostenfrei bis zum 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn storniert werden. Stellt sich nach Ablauf dieser Frist heraus, dass der Kunde den vereinbarten Schulungstermin – gleichgültig aus welchem Grund – nicht wahrnehmen kann, bemüht sich der Kunde, in Absprache mit ZMI einen Alternativtermin anzubieten. Können sich die Parteien auf keinen Alternativtermin einigen, sind bei einer Absage 100% des Nett Honorars zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Kunden an ZMI zu zahlen. Der Kunde darf Beweis erbringen, dass ZMI kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 3 Kündigung

Außer der Stornierung in § 2 ist der Vertrag nicht ordentlich kündbar. Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

V. Lizenzkauf

§ 1 Leistungsbeschreibung

Gegenstand dieser Bedingungen ist die dauerhafte Überlassung von Software in dem jeweils angebotenen/vereinbarten Umfang.

§ 2 Übergabe und Installation

Die Software wird dem Kunden in einer marktüblichen Weise (zum Beispiel USB-Stick oder Digitaler Download) übergeben. Die Installation erfolgt durch ZMI im Rahmen einer getrennten Beauftragung, soweit geschuldet.

VI. Software as a Service (SaaS)/Hosting

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ZMI erbringt für den Kunden SaaS-Leistungen über das Medium Internet im Bereich Software sowie Hosting-Leistungen.

2. Vertragsgegenstand ist – soweit vertraglich geschuldet – die
a. Überlassung der jeweils im Rahmen eines Angebots näher

bezeichneten Software von ZMI zur Nutzung über das Internet und/oder

b. Einräumung von Speicherplatz auf externen Servern zu dem vorgenannten Zweck oder anderen vertraglich festgelegten Zwecken und/oder

3. ZMI ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen.

§ 2 Softwareüberlassung

1. ZMI stellt dem Kunden – soweit vereinbart – für die Dauer des jeweiligen Vertrages die vereinbarte Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. ZMI richtet die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.

2. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder sonstigen Vereinbarungen.

3. ZMI ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Software laufend weiter zu entwickeln und diese durch laufende Updates und Upgrades nach eigenem Ermessen zu verbessern, auch über Dritte.

§ 3 Einräumung von Speicherplatz

1. ZMI überlässt dem Kunden – soweit vereinbart – einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte bis zum vertraglich vereinbarten Umfang ablegen. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, wird ZMI den Kunden hierüber verständigen. Der Kunde kann entsprechende Kontingente nachbestellen vorbehaltlich Verfügbarkeit bei ZMI.

2. ZMI trägt – soweit geschuldet – grundsätzlich dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

§ 4 Support

Ein über die Pflichten aus diesem Vertrag hinausgehender Support ist nicht geschuldet, soweit nicht gesondert vereinbart.

§ 5 Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Server

1. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen SaaS-Dienste und/oder Hosting-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

2. Die Verfügbarkeit der Dienste beträgt 98% im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§ 6 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

3. Der Kunde ist für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der SaaS-Dienste erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.

4. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

5. Der Kunde bekommt von ZMI eine „User ID“ und ein Passwort, die zur weiteren Nutzung der SaaS-Dienste erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

6. Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt ZMI hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

3. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

ZMI GmbH, Adolf-Kolping-Str. 11, 97725 Elfershausen, www.ZMI.de

VII. Software-Miete/App-Miete

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die auf die Vertragslaufzeit beschränkte mietweise Überlassung der jeweils im Rahmen eines Angebots näher bezeichneten Software/Mobile-App von ZMI zur vertragsgemäßen Nutzung.

§ 2 Softwareüberlassung

1. ZMI stellt dem Kunden zu Beginn des jeweiligen Vertrages die vereinbarte Software in der jeweils aktuellen Version entgeltlich in einem marktüblichen Standard zur Verfügung. Im Falle von mobilen Apps für Smartphones ist der Kunde berechtigt, die App aus dem jeweiligen Store herunterzuladen und bestimmungsgemäß zu nutzen.

2. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

3. ZMI beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in angemessenem Zeitrahmen sämtliche Softwarefehler nach diesen Bestimmungen.

§ 3 Support

Ein über die Pflichten aus diesem Vertrag hinausgehender Support ist nicht geschuldet, soweit nicht gesondert vereinbart.

§ 4 Rechte und Pflichten des Kunden

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist ZMI kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölffachen Monatsmiete. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandenen Kopien.

2. ZMI kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt ZMI dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen.

C. Anlagen

Anlage 1 zu Allgemeine Nutzungsbedingungen der ZMI GmbH

Kategorien exportierbarer Daten gemäß Art. 25 Data Act

Folgende Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, einschließlich aller exportierbaren Daten, können während des Wechselvollzugs übertragen werden:

- Listen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Personalnummer, Angaben zu Eintritts- und Austrittsdatum, Statusinformationen (aktiv/passiv)
- Pro Kalenderjahr erfasste und vom Kunden editierte Buchungen
- Pro Kalenderjahr vorliegende Tageswerte

Kategorien interner Daten gemäß Art. 25 Data Act

Folgende Kategorien von internen Daten sind von einem Export ausgenommen:

- Regeln und Logiken zur Berechnung und Bewertung von Arbeitszeiten, Pausen, Zuschlägen, Überstunden und Schichtmodellen
- Datenbankstrukturen
- Logdaten (System-Logs, Change-Logs, Debug-Daten)
- Daten zur Integrität und Sicherheit